

**Änderungen im Bereich des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts durch das Jahressteuergesetz 2020** . . . . . 21

Von Andreas Fiand, Karlsruhe

**Aus der Rechtsprechung**

Bei einem Abrechnungsbescheid über Säumniszuschläge zu Gewerbesteuern handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern i. S. d. § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 JustG NRW.

Die aufschiebende Wirkung eines noch zu erhebenden Widerspruchs kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO angeordnet werden.

Säumniszuschläge sind öffentliche Abgaben i. S. d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO.

Bei dem Erfordernis des vorherigen Antrags auf Aussetzung der Vollziehung bei der Behörde handelt es sich um eine nicht nachholbare Zugangsvoraussetzung für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

Eine Vollstreckung droht erst dann i. S. d. § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO, wenn der Vollstreckungsgläubiger konkrete Vorbereitungsmaßnahmen für eine baldige Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen getroffen hat und aus der Sicht eines objektiven Betrachters die Vollstreckung so unmittelbar bevorsteht, dass es dem Schuldner nicht zuzumuten ist, zunächst bei der Behörde die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen, statt unmittelbar bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen.

[...]

§ 240 Abs. 1 Satz 1 AO ist nicht verfassungswidrig.

OVG NRW, Beschluss vom 18. 9. 2020 – 14 B 985/20 . . . . . 32

Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb einer Lotto-Aannahmestelle darf auch vom Veranstalter der Lotterie erhoben werden, der gesetzlich zur Beantragung der Erlaubnis verpflichtet ist und dadurch die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat.

Verwaltungsgebühren für die Erlaubnis zum Betrieb einer Lotto-Aannahmestelle sind nicht auf den Ausgleich des Verwaltungsaufwands beschränkt. Die gebührenrechtlich zulässige Vorteilsabschöpfung ist gegenüber dem staatlichen Veranstalter der Lotterie nicht deshalb unzulässig, weil der Staat ein Glücksspielmonopol nicht zur Einnahmeerzielung einrichten oder nutzen darf.

Der Lotterie-Veranstalter hat einen – bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr zu berücksichtigenden – wirtschaftlichen Nutzen von der Erlaubniserteilung, weil er für sein Lotto-Angebot auf die Annahmestellen angewiesen ist, die nach § 3 Abs. 5 GlüStV in die Vertriebsorganisation der Veranstalter eingegliedert sind.

OVG NRW, Beschluss vom 27. 1. 2021 – 9 A 4631/19 . . . . . 35

**Neuerscheinungen** . . . . . 40